

Studien zum öffentlichen Recht und  
zur Verwaltungslehre

87

Detlef Merten

# Deutschland und Europa

Zwölf Aufsätze



**Nomos**

**Studien zum öffentlichen Recht  
und zur Verwaltungslehre**

**herausgegeben von  
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus Stern  
Universität zu Köln**

**Band 87**

Detlef Merten

# Deutschland und Europa

Zwölf Aufsätze



**Nomos**



Onlineversion  
Nomos eLibrary

**Die Deutsche Nationalbibliothek** verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-6809-7 (Print)

ISBN 978-3-7489-0910-1 (ePDF)

Die Bände 1–79 sind beim Verlag Franz Vahlen, München, erschienen.

1. Auflage 2024

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2024. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

*Für C.*



## Vorwort

In diesem Band finden sich zwölf Aufsätze, die um die Stellung Deutschlands in Europa kreisen. Einige Beiträge sind originär oder bisher unveröffentlicht; andere thematisch einschlägige, in Sammelbänden verstreute Artikel wurden aktualisiert und sind zur Vervollständigung einbezogen worden.

Eine Aufsatzsammlung ist kein Lehrbuch, so dass Überschneidungen unvermeidlich sind, aber minimiert wurden. Allen Mitwirkenden, insbesondere Frau Inge Patschull, sei herzlich gedankt. Erwähnenswert ist die Langmut des Verlags, der die aus persönlichen Gründen verzögerte Abgabe des Manuskripts freundlicherweise hingenommen hat.

D.M.



# Inhaltsverzeichnis

A. DEUTSCHLAND IM EUROPÄISCHEN KRÄFTEFELD	19
I. „Deutsch“ als einende Macht	19
1. „Denk‘ ich an Deutschland ...“	19
2. Identitätswahrung durch Staatsbenennung	19
II. Verspätete Nation	20
1. Ende des Heiligen Römischen Reichs	20
2. Kampf um Staatlichkeit	21
3. Wiener Kongress	21
4. Deutscher Bund	22
5. Kleindeutsche Lösung	24
III. Deutsches Reich	24
1. Deutsch-französischer Gegensatz	24
2. Vertrag von Versailles	25
3. Destruction de la Prusse	27
IV. Staatsteilung als Staatensicherheit	27
1. Frankreich als Besatzungsmacht	27
2. Wiedervereinigung als Änderung des Status quo	29
V. Antagonismus von Staat und Verfassung	34
1. Verfassung als Erscheinungsform der Staatlichkeit	34
2. „Unverlorenes Reich“	39
3. Keine Annexionen	41
4. Verfassungsüberschriften	43
B. DEUTSCHE EINHEIT UND EUROPÄISCHE EINIGUNG	47
I. Vom Rad der Geschichte	47
II. Wiedervereinigung als Staatskunst	49
1. Verfassungsvorgaben	49
2. Art. 23 GG a.F. als „Königsweg“	51
III. Europa und Wiedervereinigung	53
IV. Wiedervereinigtes Deutschland und „vereintes Europa“	55
1. Deutschland als Nationalstaat	55
2. Die Erfassung Europas	58

C. STAATSPHOBIE UND VERFASSUNGSEUPHORIE	61
I. Staatsnegierung und Verfassungsapotheose	61
II. Verfassungsliebe als Alibi-Patriotismus	64
III. Verfassungsabstraktheit und Verfassungssprödigkeit	66
IV. Verfassungsschwärmerei und Verfassungspathos	67
V. Verfassungsverschwommenheit und Verfassungsnaivität	69
D. GRUNDGESETZ UND LANDESVERFASSUNGEN	71
I. Antinomien im Bundesstaat	71
II. Vorgaben der Homogenitätsklausel	73
1. Republikanische Homogenität	73
2. Demokratische Homogenität	74
3. Rechtsstaatliche Homogenität	75
4. Soziale Homogenität	76
5. Föderale Homogenität	77
6. Freiheitliche Homogenität	77
III. Verstöße der Länder gegen die Homogenitätsklausel	78
IV. Eigenheiten in den Verfassungen der „neuen“ Länder	80
V. Grundrechte in den Verfassungen der „neuen“ Länder	83
E. FÖDERALISMUS ALS VERTIKALE GEWALTENTEILUNG	85
I. Einleitung	85
II. Montesquieus Gewaltenteilungslehre	85
III. Montesquieus „république fédéralisme“	88
IV. Altes Reich und Deutscher Bund	89
V. Vom Norddeutschen Bund zur Bundesrepublik Deutschland	90
1. Föderalismus als offener Begriff	90
2. Zur Bundesstaatlichkeit	91
VI. Gewaltenteilung in der Bundesrepublik Deutschland	92
VII. Bundesrat	93
1. Deutsche Besonderheiten	93
2. Exekutivföderalismus	94
3. Deutschland als demokratisch-föderativer Staat	94
4. Spannungsverhältnis	95
5. Föderalismusreform	96
6. Europäische Union	96
VIII. Schluss	98

F. BUNDESSTAATLICHKEIT ALS GRUNDGESETZLICHES STRUKTURPRINZIP	99
I. Einleitung	99
II. Föderalismus in der deutschen Geschichte	99
III. Bundesstaatlichkeit als unabänderliches Strukturprinzip	101
IV. Bundesstaatlichkeit im Einzelnen	102
1. Begriff	102
2. „Einheit in Vielfalt“	103
3. Wiedervereinigung Deutschlands	104
V. Bundesstaat als „duplex regimen“	104
1. Staatsqualität der Länder	104
2. Garantie föderativer Gliederung	105
VI. Homogenitätsgebot	107
VII. Bundesrat	108
1. Zusammensetzung und Aufgaben	108
2. Spannungen zwischen demokratischem und föderalem Prinzip	110
VIII. Gewaltentrennung	112
IX. Kompetenzverteilung im Bundesstaat	113
X. Finanzverfassung und Finanzausgleich	116
XI. Bundestreue	117
G. GEWALTENTEILUNG ALS STAATENÜBERGREIFENDES RECHTSPRINZIP	119
I. Einleitung	119
II. Rückblick	119
1. Antike Wurzeln	119
2. Montesquieus Gewaltenteilungslehre	120
3. Friedrich der Große und Montesquieu	122
4. Nordamerikanische Freiheitsbewegungen	123
5. Frankreich	124
6. Belgien	124
7. Schweiz	125
8. Österreich	127
a. Verfassungsvergleich	127
b. Bundespräsident	128
c. Legislative	128
d. Justiz und Verfassungsgerichtsbarkeit	129

9. Deutschland	130
a. Frankfurter Reichsverfassung von 1849	130
b. Preußische Verfassung von 1850	131
c. Reichsverfassung von 1871	132
d. Verfassung des Deutschen Reichs von 1919	134
aa) Verfassungsvorgaben	134
bb) Staatsrealität	136
10. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland	141
a. Siegermacht	141
b. Rechtstaatlichkeit	141
c. Gewaltenteilung	142
aa) Gewaltenteilender Rechtsstaat	142
bb) Legislative	142
cc) Exekutive	143
dd) Justiz und Verfassungsgerichtsbarkeit	146
H. DIE RULE OF LAW AUF NATIONALER, SUPRANATIONALER UND INTERNATIONALER EBENE	149
I. Einleitung	149
II. Der Begriff des Rechtsstaats	149
III. Erscheinungsformen im europäischen Ausland	153
1. Rechtsstaatlichkeit als integrierendes Prinzip	153
2. Großbritannien	153
3. Frankreich	154
4. Estland, Litauen	155
IV. Die Rule of Law auf supranationaler Ebene	155
1. Europäischer Unionsvertrag	155
a. Präambel	155
b. Art. 2 EUV	156
aa) „Werte“ als Problem	156
bb) Schwierige Mehrsprachigkeit	157
cc) Ermittlung der gemeinsamen Werte	159
dd) Rechtsstaatsprinzip als gemeinsamer Wert	159
2. EU-OAKPS (AKP)-Partnerschaftsabkommen	161
3. Europäische Menschenrechtskonvention	162
4. KSZE (Conference for Security and Cooperation in Europe)	163

V. Internationale Ebene	164
1. Grundlagen der internationalen Rechtsordnung	164
2. Rechtsbildung in einer inhomogenen Gemeinschaft	166
3. Elemente der Rule of Law auf internationaler Ebene	166
a. Bindung an das Gesetz	167
b. Effektiver Rechtsschutz durch unabhängige und unparteiliche Gerichte	168
c. Recht auf ein faires Verfahren	168
I. SUBSIDIARITÄT ALS RECHTSPRINZIP	169
I. Einleitung	169
II. Subsidiarität der Europäischen Union	170
1. Nachrangigkeit im bisherigen primären Gemeinschaftsrecht	170
2. Änderungen durch die Verträge von Maastricht und Lissabon	171
a. Erforderlichkeitsgrundsatz und Einhaltung der Vertragsgrenzen	171
b. Subsidiaritätsprinzip	173
III. Subsidiarität im deutschen Verfassungsrecht	175
1. Subsidiaritätsgrundsatz in der clausula integrationis	175
a. Vereinigung Europas als Staatsziel	176
b. Art. 23 Abs. 1 GG als Integrationschranke	176
c. Art. 23 Abs. 1 GG als „hinkende“ Homogenitätsklausel	179
d. Polarität von europäischer Integration und Staatsbewahrung	179
2. Subsidiarität als freiheitlicher Grundsatz	182
a. Verfassungsprinzip „Freiheit“	182
b. Historische Wurzeln der Subsidiarität	183
c. Ausprägungen der Subsidiarität	185
3. Staatsorganisatorische Subsidiarität	186
a. Zuständigkeitsverteilung als Regel-Ausnahme-Prinzip	186
b. Justiziabilität der Bedürfnisklausel	187

J. BEAMTENSTREIK UND MENSCHENRECHTSKONVENTION	191
I. Vom Landrecht zur Notstandsverfassung	191
1. Fürstendiener und Staatsdiener	191
2. Von der Revolution 1848	192
3. Gewerbeordnung von 1869	193
4. Weimarer Republik	194
a. Zur Vereinsfreiheit	194
b. Zum Beamtenverhältnis	194
5. Bundesrepublik Deutschland	195
a. Parlamentarischer Rat	195
aa) Zur Vereinsfreiheit	195
bb) Berufsbeamtentum unter Besatzungsherrschaft	196
b. Verfassungsergänzung durch Notstandsverfassung	198
II. Streikverbot und Koalitionsfreiheit für Beamte	199
1. Geschichtliche Rückschau	199
2. Koalitionsfreiheit	200
a. Notstandsverfassung und Streikfreiheit	200
b. Umfang der Streikfreiheit	200
aa) Untätigkeit des Gesetzgebers	201
bb) Streikverbot als verfassungsunmittelbare Schranke	202
cc) Art. 33 Abs. 4 und Abs. 5 GG als <i>leges speciales</i>	205
III. Koalitions- und Streikfreiheit	206
1. Menschenrechtsdeklaration und IPBPR	206
2. Europäische Sozialcharta	207
3. Art. 12 EU-Grundrechtecharta	208
IV. Bedeutung der Menschenrechtskonvention	209
1. Aufgaben und Ziele der EMRK	209
a. Überblick	209
b. Fehlendes Kodifikationsprinzip	209
2. Art. 11 EMRK und dessen Interpretation durch den EGMR	211
a. Die Regelung des Art. 11 EMRK	211
b. Interpretationsmethoden des EGMR	212
aa) Zur Freiheitsausweitung	212
(1) Folge des Günstigkeitsprinzips	212

(2) „Berücksichtigung anderer völkerrechtlicher Texte und Instrumente“?	213
(3) EMRK als „living instrument“?	215
(4) Subsidiarität der Konvention	217
bb) Beurteilungsspielraum der Mitgliedstaaten	219
c. Funktionale Betrachtungsweise	219
3. Zum Verhältnis von Art. 11 Abs. 1 und Abs. 2 EMRK	221
a. Die Fehldeutung als Regel-Ausnahme-Verhältnis	221
b. Art. 11 Abs. 2 Satz 2 EMRK als Schutzbereichsbegrenzung	222
c. Zur Unrichtigkeit des „singularia“- Satzes	223
aa) Zur Geschichte der Parömie	223
bb) Kritik der modernen Rechtsmethodik	225
cc) Auslegungsmaximen für den EGMR	227
dd) Rechtsprechung des EuGH	229
d. Völkerrecht	229
V. EMRK und deutsches Verfassungsrecht	230
1. EMRK im Stufenbau deutscher Rechtsordnung	231
a. Ratifizierung als Bundesgesetz	231
b. Rangerhöhung durch Art. 1 Abs. 2 GG?	235
c. Europäische Menschenrechtskonvention als „zwischenstaatliche Einrichtung“?	237
d. Irrelevanz des Art. 25 GG	237
2. Zur Bindungskraft der EGMR-Entscheidungen	239
a. Fehlende Allgemeinverbindlichkeit	239
b. Befolgungspflicht der Verfahrensbeteiligten	240
c. Orientierungswirkung der Entscheidungen	241
d. Berücksichtigung grundgesetzlicher Völkerrechtsfreundlichkeit?	245
e. Beachtungsschranken der EGMR-Rechtsprechung	247
aa) Grenzen der Völkerrechts- und Europarechtsfreundlichkeit	247
bb) Methodische Vertretbarkeit und Beachtung grundgesetzlicher Vorgaben	249

K. EUROPÄISCHE UNION UND RECHTSSTAATLICHKEIT	253
I. Begriff des Rechtsstaats	253
1. Verfassungsrechtliche Ableitung	253
2. Formaler und materialer Rechtsstaat	256
3. Rechtsstaatlichkeit als Staatsstrukturprinzip	259
II. Rechtsstaatliche Grundsätze als Unionsfundament	261
1. Die Entwicklung der Verträge	261
2. Rechtsstaatlichkeit im Staatenverbund	261
3. Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union	263
4. Rechtsdurchsetzung mittels „goldenen Zügels“	266
III. Gewaltenteilung in der Europäischen Union	267
1. Gewaltenverteilung und unzulängliche Gewaltenkontrolle	267
2. Mängel der Gewaltentrennung im europäischen Rechtsschutzsystem	269
IV. Rechtsstaatliches Defizit in der causa Österreich	274
V. Rechtsstaatsstandard für Mitgliedstaaten	275
1. Materiale und formale Rechtsstaatlichkeit in vertikaler Hinsicht	275
a. Fragwürdigkeit einer Rechtsstaatskultur	275
b. Vorzüge des Rechtsstaatsstandards	276
2. Gefährdung richterlicher Unabhängigkeit	277
L. LÄNDERBETEILIGUNG AN EUROPÄISCHER UNIONSRECHTSETZUNG	279
I. Föderalismus (Regionalismus) in der EG	279
1. Gründungssituation	279
a. „Landes-Blindheit“ der europäischen Integration	279
b. Wurzeln einer „Nation Europa“	280
c. Von loser Kooperation zur „Vertragsunion“	281
d. Respektierung „nationaler Identität“	281
2. Europäischer Kompetenzzuwachs und regionaler Kompetenzverlust	282
a. „Dritte Dimension“	282
b. Regelungsdichte des Europarechts zu Lasten der Gebietskörperschaften	283
c. Repräsentation der Gebietskörperschaften auf europäischer Ebene	284

3. Mitwirkung der Regionen	284
II. Europäische Vereinigung und deutscher Föderalismus	285
1. „Integrationshebel“ und „Föderalismusanker“	285
2. Kompetenzausweitung des Bundesrates als Kompensation für die Länder?	286
III. Kompensation des Kompetenzverlusts	287
1. Länderbeteiligungsverfahren	288
2. Bundesratsmodell	288
a. Meinungsverschiedenheiten über die Ratifizierung der Einheitlichen Europäischen Akte	288
b. Einfügung des Art. 23 GG n.F.	289
c. Integrationsverantwortungsgesetz mit Subsidiaritätsrüge und -klage	291
IV. Machtverlust der Landesparlamente	291
PERSONENREGISTER	293



## A. DEUTSCHLAND IM EUROPÄISCHEN KRÄFTEFELD

### I. „Deutsch“ als einende Macht

#### 1. „Denk‘ ich an Deutschland ...“

„Denk ich an Deutschland in der Nacht, dann bin ich um den Schlaf gebracht“. Diese Anfangszeilen aus *Heinrich Heines* Gedicht „Nachtgedanken“ dienen Vaterlandsverdrossenen gern als literarischer Beleg<sup>1</sup>, den sie beflissen und aus dem Zusammenhang gerissen zitieren und damit dem Dichter ein falsches Deutschland-Bild unterstellen. Denn dessen „Nachtgedanken“<sup>2</sup> kreisen nicht um sein fernes Vaterland, sondern gelten seiner Mutter, der das Gedicht gewidmet ist und die ihm „stets im Sinn steht“, weshalb er ihretwegen und nicht um seiner Heimat willen „um den Schlaf gebracht ist“. Seiner Heimat gedenkt er mit den Worten „Deutschland hat ewigen Bestand. Es ist ein kerngesundes Land“.

#### 2. Identitätswahrung durch Staatsbenennung

„Deutsch“ (tysk) durchzieht seit über tausend Jahren als *cantus firmus* die Gemeinwesen, die auf dem heutigen deutschen Territorium mit teils erweiterten und teils engeren Grenzen entstehen, aber auch untergehen. Der im November 911 von den Stammesherzögen zum König gewählte Herrscher des Ostfränkischen Reiches, *Konrad I.*, bezeichnet sein Herrschaftsgebiet erstmals als „Reich der Deutschen“, was sich dann allgemein durchsetzt<sup>3</sup>. Für das Heilige Römische Reich verwendet man seit 1474 den Zusatz „deut-

---

1 Paradigmatisch *Wolfgang Balk/Sebastian Kleinschmidt* (Hg.), „Denk ich an Deutschland ...“. Stimmen der Befremdung, 1993.

2 *Heinrich Heine*, Werke in drei Bänden, Bd. I: Gedichte, 1955, Neue Gedichte XXIV, S. 332 f.; vgl. hierzu auch Neue Gedichte VIII, „Anno 1839“, aaO. S. 287 f.: „Oh, Deutschland, meine ferne Liebe, Gedenk ich deiner wein ich fast! Das muntre Frankreich scheint mir trübe, Das leichte Volk wird mir zur Last.“

3 Hierzu *Johannes Fried*, Was heißt deutsch?, in: Propyläen Geschichte Deutschlands, Bd. I: Der Weg in die Geschichte. Die Ursprünge Deutschlands bis 1024, 1994, S. 9 ff.

scher Nation“ (*Nationis Germanicae*)<sup>4</sup>, wobei nicht nur die deutschen Teile des Reichsgebiets, sondern auch der deutsche Anspruch auf das Imperium ausgedrückt werden<sup>5</sup>. In dieser Tradition stehen später auch der Deutsche Bund, das Deutsche Reich, die Bundesrepublik Deutschland<sup>6</sup> und anfangs auch die Deutsche Demokratische Republik, in deren Verfassung vom Oktober 1949 es in Art. 1 heißt: „Deutschland ist eine unteilbare demokratische Republik“<sup>7</sup>.

## II. Verspätete Nation

### 1. Ende des Heiligen Römischen Reichs

Nach der überheblichen Selbstkrönung *Napoleons* zum Kaiser der Franzosen im Mai 1804, die auch eine Nachfolge *Karls des Großen* ausdrücken sollte<sup>8</sup>, und der Niederlegung der römisch-deutschen Kaiserkrone und des Reichsregiments auf Verlangen *Napoleons* durch Kaiser *Franz II.* im August 1806 fehlte den deutschen Einzelstaaten eine übergeordnete Organisation. Allerdings waren einige westdeutsche und süddeutsche Einzelstaaten im Jahre 1806 unter französischem Protektorat zum „Rheinbund“ zusammengeschlossen worden.

---

4 Joachim Ehlers, Die Entstehung des deutschen Reichs, 4. Aufl., 2017, S. 97; *Claudius Sieber-Lehmann*, „Teutsche Nation“ und Eidgenossenschaft. Der Zusammenhang zwischen Türken- und Burgunderkriegen, HZ 253 (1991), S. 561 (568 ff.).

5 Statt aller *Karl Zeumer*, Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation, 1910.

6 Sie war in räumlicher Hinsicht „teilidentisch“ mit dem „Deutschen Reich“; vgl. *BVerfGE* 36, 1 (16).

7 Vgl. im Übrigen Art. 1 Abs. 2 und 4 der Verfassung. 2. „Die Republik entscheidet alle Angelegenheiten, die für den Bestand und die Entwicklung des deutschen Volkes in seiner Gesamtheit wesentlich sind; ...“; 4. „Es gibt nur eine deutsche Staatsangehörigkeit“; abgedr. in: Ingo von Münch (Hg.), Dokumente des geteilten Deutschland, 1968, S. 301; Art. 1 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung vom 9.4.1968 lautet: „Die Deutsche Demokratische Republik ist ein sozialistischer Staat deutscher Nation“, abgedr. in: Ingo von Münch, aaO. S. 525.

8 Hierzu auch *Hans-Christof Kraus*, Das Ende des alten Deutschland, 2006, S. 43 ff.

## 2. Kampf um Staatlichkeit

Dichtet *Goethe*<sup>9</sup> ausgangs des 18. Jahrhunderts noch pessimistisch: „Zur Nation euch zu bilden, ihr hoffet es, Deutsche, vergebens“, so bemerkt *Wilhelm von Humboldt*<sup>10</sup> knapp zwei Jahrzehnte später nüchterner: „Man wird Deutschland nie hindern können auf irgendeine Weise Ein Staat und Eine Nation sein zu wollen“. Diese Worte kennzeichnen prophetisch den Kampf um die Staatlichkeit Deutschlands im 19. und 20. Jahrhundert.

Unter Besatzungsherrschaft und in Befreiungskriegen hatte sich Deutschland zur Nation gebildet, wofür *Ernst Moritz Arndts* patriotische Lieder<sup>11</sup>, *Fichtes* „Reden an die deutsche Nation“, aber auch *Thibauts* Forderung nach einem „allgemeinen bürgerlichen Recht für Deutschland“<sup>12</sup> beispielhaft sind. *Friedrich Wilhelm III.*<sup>13</sup> hatte den Sieg über den französischen Usurpator auch deshalb gefordert, weil „wir nicht aufhören wollen, Preußen und Deutsche zu seyn“. Die Angesprochenen ließen davon ab, nur „tatenarm und gedankenvoll“ zu bleiben<sup>14</sup>, und errangen zusammen mit anderen den (ersten) Sieg über *Napoleon* in der befreienden Schlacht der „Völker“ und nicht der Staaten bei Leipzig.

## 3. Wiener Kongress

Aber was man auf dem Schlachtfeld gewonnen hatte, wird im Ballsaal verspielt<sup>15</sup>. Beim Wiener Kongress fällt die deutsche Frage wie später noch oft

9 Xenien, zusammengestellt von *Schiller*, 1797, in: *Goethe*, Hamburger Ausgabe in 14 Bänden, Bd. I, 13. Aufl., 1982, S. 212 unter dem Titel „Deutscher Nationalcharakter“.

10 Über die Behandlung der Angelegenheiten des Deutschen Bundes durch Preußen v. 30.9.1816, in: *Wilhelm von Humboldts* Gesammelte Schriften, hg. von der Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 12, Berlin 1904, S. 53 (57).

11 Vgl. auch *dens.*, Das Wort von 1814 und das Wort von 1815 über die Franzosen, Frankfurt a.M. 1815; *Der Rhein*, Teutschlands Strom, aber nicht Teutschlands Grenze, 1813.

12 *Anton Friedrich Justus Thibaut*, Ueber die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts in Deutschland, 1814. Diese Schrift führte zu dem bekannten Kodifikationsstreit mit *Savigny*. Hierzu Hans Hattenhauer (Hg.), *Thibaut und Savigny. Ihre programmatischen Schriften*, 1973.

13 Aufruf „An mein Volk“ v. 17.3.1813.

14 *Friedrich Hölderlin*, An die Deutschen, Gedichte 1800–1804, in: *ders.*, Werke und Briefe in einem Band, 1969, S. 76.

15 Insofern irrte Freiherr *vom Stein*, als er im Entwurf seiner „Petersburger Denkschrift“ v. 17.9.1812 prophezeite: „Das Glück der Waffen wird über das Schicksal Deutschlands und über die ihm zu erteilende Verfassung entscheiden“ (*Freiherr vom Stein*, Briefe

den Interessen der Großmächte zum Opfer, die schon im 18. Jahrhundert den Aufstieg Brandenburg-Preußens zu hindern gesucht hatten. Das in seiner Niederlage weder demütigte noch gedemütigte Frankreich, das schon nach dem Aachener Kongress 1818 als Monarchie in dem „Konzert der Mächte wieder mitspielen durfte“<sup>16</sup>, ist an einem deutschen Nationalstaat ebenso wenig interessiert wie Österreich, das bei einer großdeutschen Lösung den Niedergang seines Vielvölkerstaates fürchtet. England wie Russland begnügen sich mit einer Stärkung Preußens als Bollwerk gegen französisches Expansionsstreben<sup>17</sup>, das nach dem Ende des Ersten, aber auch des Zweiten Weltkrieges wieder virulent wird.

Alle Mächte wollen aus unterschiedlichen Gründen in der Mitte Europas keinen starken deutschen Nationalstaat, sondern nur eine lose Konföderation als „Garantie der politischen Bedeutungslosigkeit der Deutschen“<sup>18</sup>. Von den deutschen Staaten opponieren insbesondere Bayern und Württemberg<sup>19</sup>, so dass die Deutschen eine Nation mit vorenthaltener Staatlichkeit, eine „verspätete“ Nation<sup>20</sup>, bleiben.

#### 4. Deutscher Bund

Nach der endgültigen Besiegung *Napoleons* unter einer „Heiligen Allianz“<sup>21</sup> bleibt für Deutschland nur ein staatenbündischer „Deutscher Bund“<sup>22</sup>, der neben den anderen deutschen Staaten und Freien Städten Österreich und Preußen – allerdings nur mit ihren ehemals zum Alten Reich gehörenden Gebieten – umfasst, zumal die übrigen Großmächte Europas einer staatli-

---

und amtliche Schriften, Bd. III, bearb. von Erich Botzenhart, neu hg. von Walther Hubatsch, 1961, S. 742).

16 Vgl. *Heinz Duchhardt*, *Der Aachener Kongress 1818*, 2018, S. 177 ff.

17 Siehe auch *Hans-Joachim Seeler*, *Die Europäische Einigung und das Gleichgewicht der Mächte*, 1992, S. 255 ff.

18 *Gerhard Köbler*, *Bilder aus der deutschen Rechtsgeschichte*, 1988, S. 304.

19 Hierzu *Ernst Rudolf Huber*, *Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789*, Bd. I, 2. Aufl., 1967, S. 546 ff.

20 Hierzu *Helmuth Plessner*, *Die verspätete Nation*, jetzt in: ders., *Gesammelte Schriften*, hg. von Günter Dux u.a., Bd. VI, 1982; vgl. in diesem Zusammenhang auch *Gerhard Ritter*, *Europa und die deutsche Frage*, 1948, S. 194 ff.

21 Allianzvertrag zwischen Russland, Österreich und Preußen vom 21.9.1815, in: *Ernst-Rudolf Huber* (Hg.), *Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte I<sup>3</sup>*, 1961, Nr. 29, S. 83 f.

22 Art. 1 der Schlussakte der Wiener Ministerkonferenz vom 15.5.1820, abgedr. bei *E.R. Huber*, *Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte Bd. I*, 3. Aufl., 1961, Nr. 31, S. 91.

chen „großdeutschen“ Lösung entgegengewirkt hätten. Ungeachtet aller Verhandlungen war eine für alle akzeptable Lösung nicht zu erreichen.

Die Entstehung des Deutschen Bundes charakterisiert *Humboldt* meisterhaft: Angesichts der Lage Deutschlands „war es unmöglich nichts und unmöglich das Rechte zu thun. Was nun zwischen diesen beiden Extremen zu Stande kommen konnte, das ist die wahre Definition des Deutschen Bundes ...“. Dieser in den Worten der Wiener Schlussakte „völkerrechtliche[r] Verein der deutschen souveränen Fürsten und freien Städte“<sup>23</sup> ist ohne Bundeshaupt, ohne unmittelbar gesamtstaatliches Bundesorgan und wegen der österreichisch-preußischen Dual-Hegemonie ohne effektive Handlungsfähigkeit<sup>24</sup>. Bissig reimt *Heinrich Heine*<sup>25</sup>: „Und als ich auf dem Sankt Gotthard stand, da hörte ich Deutschland schnarchen; es schlief da unten in sanfter Hut von sechsendreißig Monarchen“.

Das Wartburg-Fest von 1817, das Hambacher Wein-Fest von 1832 und die gescheiterte Revolution von 1848 bezeugen das Streben nach Reichseinheit und Staatlichkeit, wobei die nationale Bewegung in der Regel auch eine nationaldemokratische ist<sup>26</sup>. Die Frankfurter Nationalversammlung scheitert 1848/49 sowohl aus innen- als auch aus außenpolitischen Gründen. Das „Professorenparlament“, das Verfassungspolitik vor Realpolitik stellt, hat am Ende eine Verfassung ohne Staat. Den europäischen Großmächten liegt weiterhin deutsche Vielheit, nicht deutsche Einheit am Herzen, und der österreichisch-preußische Konflikt ist nicht lösbar.

So kommt es 1866 zu einem deutsch-deutschen Krieg, wodurch auch der Deutsche Bund aufgelöst wird. Unter dem maßgeblichen Einfluss *Bismarcks* erzielt man einen versöhnlichen, die territoriale Integrität Österreichs wahren den Ausgleich. Schon wenige Tage vor dem Friedensvertrag hatten Verhandlungen über eine norddeutsche Bundesverfassung begonnen, die nach knapp einem Jahr mit der Gründung des Norddeutschen Bundes endeten. Dieser vereinte die deutschen Staaten nördlich der Main-Linie unter preußischer Führung.

---

23 Art. 1 der Schlussakte aaO.

24 S. im Einzelnen *E.R. Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte (Fn. 19), S. 666 ff.

25 Der Tannhäuser, III (1836).

26 Ebenso *Reinhold Zippelius*, Kleine deutsche Verfassungsgeschichte, 7. Aufl., 2006, § 23 I, S. 114.

## 5. Kleindeutsche Lösung

Erst die Einigungskriege hatten Handlungsraum und Staatsgründungsfreiheit geschaffen. Allerdings stellt Königgrätz zugleich die Weichen für eine kleindeutsche Staatlichkeit, und zwar – wie das folgende Jahrhundert zeigen wird – auf Dauer. Durch kluge Zurückhaltung beim Prager Frieden kann *Bismarck* eine französisch-österreichische Allianz verhindern, wobei er allerdings einen ernsthaften Streit mit seinem Kaiser erdulden muss, der territoriale Forderungen gegen Österreich stellen will. Infolge des deutsch-deutschen Krieges wird der Deutsche Bund aufgelöst. Am Horizont zeichnen sich ein Norddeutscher und ein Süddeutscher Bund und deren nationale Verbindung ab.

## III. Deutsches Reich

### 1. Deutsch-französischer Gegensatz

Hatte sich Frankreich ohne Grund schon in die Verhandlungen über den Prager Friedensvertrag und den Gebietsbestand des Königreichs Sachsen durchgesetzt, so war offensichtlich, dass es eine Vereinigung der deutschen Einzelstaaten zu einem Bundesstaat unter preußischer Führung verhindern wollte. So erklärt es im Juli 1870 Preußen den Krieg, wobei die vielzitierte „Emser Depesche“ nicht Grund, sondern Vorwand für eine Kriegserklärung ist. Selbst wenn eine deutsche Provokation beabsichtigt gewesen wäre, hätte man sie auch übergehen können.

Nach einem knapp zehn Monate dauernden Krieg wird der Weg für eine Vereinigung des Norddeutschen Bundes mit den süddeutschen Staaten frei, wobei Berlin im Übrigen 1871 nicht „mit Gewalt“<sup>27</sup>, sondern als Hauptstadt Preußens, des größten Einzelstaates im Deutschen Reich, auch dessen Me-

---

27 So aber *Dieter Grimm*, „Ich bin ein Freund der Verfassung“, 2017, S. 286 f., nach dessen Auffassung Berlin „erst 1871...mit Gewalt dazu gemacht“ wurde. Hier wird der historische Hintergrund einseitig beleuchtet. Denn im Juli 1870 war die „spanische Bombe“, d.h. das Angebot des spanischen Thrones an das Haus Hohenzollern (-Sigmaringen) durch die Verzichtserklärung *Leopolds* von Hohenzollern-Sigmaringen am 12. Juli 1870 entschärft worden. Trotz Erledigung der Hauptsache forderte Frankreich durch seinen Botschafter von Kaiser *Wilhelm I.* in Bad Ems eine Zustimmung zum Thronverzicht als „Ewigkeitsgarantie“ sowie eine Entschuldigung. Obwohl der Kaiser dem Botschafter entgegenkam, beharrte Frankreich zu allgemeinem Befremden auf der Ewigkeitsgarantie und der Entschuldigung, um Preußen zu demütigen. Mit der harschen „Emser Depesche“ ließ *Bismarck* die Demütigung abprallen und lenkte

tropole wird. Noch vor Beendigung des Krieges wird König *Wilhelm I.* im Januar 1871 im Spiegelsaal des Schlosses Versailles zum deutschen Kaiser proklamiert. Das Reich erhält im April 1871 eine Verfassung, die in Art. 1 das Bundesgebiet im Einzelnen aufführt, wobei Österreich ausgenommen bleibt.

## 2. Vertrag von Versailles

Trotz aller Erniedrigungen durch den Versailler Vertrag am Ende des Ersten Weltkriegs blieb das Deutsche Reich als solches erhalten. Art. 1 seiner Verfassung von 1919 statuiert in Satz 1: „Das Deutsche Reich ist eine Republik“. Nach Art. 2 besteht das Reichsgebiet aus den Gebieten der deutschen Länder, wobei „andere Gebiete ... durch Reichsgesetz in das Reich aufgenommen werden, wenn es ihre Bevölkerung kraft des Selbstbestimmungsrechts begehrt“. Noch deutlicher wird Art. 61 Abs. 2 der Verfassung, wonach Deutsch-Österreich nach seinem Anschluss an das Deutsche Reich das Recht der Teilnahme am Reichsrat mit einer der Bevölkerung entsprechenden Stimmenzahl erhält. Nach Zerschlagung der österreichisch-ungarischen Doppelmonarchie wäre eine Revision der Beendigung des Deutschen Bundes möglich gewesen, was jedoch unter der Führung Frankreichs verhindert wird.

Deutschland wird über das in den Vororte-Verträgen enthaltene Anschlussverbot hinaus zur Anerkennung gezwungen, dass Art. 61 Abs. 2 seiner Verfassung ungültig ist und dass namentlich die Zulassung österreichischer Vertreter zum Reichsrat nur bei Zustimmung des Völkerbunds stattfinden kann. Reichsrat und Nationalversammlung werden genötigt, dieses Verbot zu billigen, was auch geschieht. Hätte den Alliierten in Pa-

---

sie auf den Urheber zurück. Nicht die „Emser Depesche“, sondern die versuchte Demütigung Preußens, wie sie sich auch in der französischen Kriegserklärung findet („Zusicherung ..., daß eine derartige Kombination sich nicht mit seiner Zustimmung verwirklichen könne“), ist Auslöser des von Frankreich erklärten Krieges, mit dem es nach Gründung des Norddeutschen Bundes gleichsam in letzter Minute eine Einigung Deutschlands verhindern wollte. Noch vier Tage zuvor hatte *Bismarck* (Werke in Auswahl, 1918, Bd. VI, Nr. 238, S. 480) seiner „Hoffnung“ Ausdruck gegeben, dass Frankreich „schließlich auch seinerseits den von uns nicht in Frage gestellten Frieden werde halten wollen“. Zur Emser Depesche und der Kriegserklärung Frankreichs E.R. Huber (Hg.), *Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte*, Bd. II, 3. Aufl., 1986, Nr. 217 f., S. 324 ff.; vgl. auch *Lothar Gall*, *Bismarck, Der weiße Revolutionär*, 1980, S. 433 ff.; *E.R. Huber*, *Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789*, Bd. III, 3. Aufl., 1988, S. 718 ff.

ris ein dem angesehenen Wirtschaftswissenschaftler *John Maynard Keynes* vergleichbarer Jurist zur Seite gestanden, so hätte dieser bemerkt, dass die Reichsverfassung nur durch ein im Reichsgesetzblatt verkündetes Gesetz (Art. 72 WRV), nicht aber lediglich durch eine von der Nationalversammlung beschlossene Erklärung geändert werden konnte. Zu Recht hält daher auch *Anschütz* das „Protokoll über die Anerkennung der Ungültigkeit der Verfassungsbestimmungen über Deutsch-Österreich“ vom 22. September 1918<sup>28</sup> für unwirksam<sup>29</sup>.

In den von den Vereinigten Staaten<sup>30</sup>, die „sich alsbald von ihrem mit Kreuzzugseifer begonnenen ideologischen Engagement in Europa zurückzogen“<sup>31</sup>, nicht ratifizierten Vororte-Verträgen wird das Deutsche Reich insbesondere durch den Druck Frankreichs erheblich amputiert, das Habsburger Reich sogar atomisiert. Dabei missachtet<sup>32</sup> die Staatsraison der Sieger bewusst das Selbstbestimmungsrecht der Völker<sup>33</sup> und übt zugleich nach über fünfzig Jahren Vergeltung durch eine späte „revanche pour Sadowa“, jener skurrilen Forderung Frankreichs nach Drittschadensliquidation. Die gewaltsame Annexion Österreichs durch *Hitler*, nicht von allen als vis ingrata empfunden, schiebt die großdeutsche Frage dann endgültig auf das Abstellgleis der Geschichte<sup>34</sup>.

---

28 Abgedr. bei E.R. Huber, Dokumente (Fn. 27), Bd. IV, 1991, Nr. 158, S. 180.

29 *Gerhard Anschütz*, Die Verfassung des Deutschen Reichs v. 11.8.1919, 14. Aufl., 1933, Art. 1 Anm. 4, S. 340 f.

30 Der deutsch-amerikanische Friedensschluss erfolgte durch den Berliner Vertrag v. 25.8.1921; vgl. das Gesetz, betreffend den am 25. August 1921 unterzeichneten Vertrag zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika v. 20.10.1921 (RGBl. S. 1317). Mit Österreich (1921), Ungarn (1921) und der Türkei (1923) wurden ebenfalls gesonderte Friedensverträge geschlossen.

31 *Wilhelm Brauner*, Österreichische Verfassungsgeschichte, 11. Aufl., 2009, S. 195 sub E 1.

32 Hierzu auch der französische Historiker *Joseph Rovin* (Geschichte der Deutschen, 2. Aufl., 1995, S. 526, 528): Das „Diktat“ des Versailler Vertrages „verhöhnte das Selbstbestimmungsrecht der Völker, da er es sowohl den Österreichern als auch den Elsässern (aus entgegengesetzten Gründen) verweigerte“.

33 Vgl. hierzu die Rede des amerikanischen Präsidenten *Woodrow Wilson* für eine Kriegserklärung an Deutschland v. 2.4.1917: „... dass wir so für den schließlichen Frieden der Welt und für die Befreiung ihrer Völker, die deutschen eingeschlossen, kämpfen: für die Rechte der Nationen, groß und klein, und das Vorrecht der Menschen allüberall, sich ihre Weise des Lebens und des Gehorsams auszusuchen“ (abgedr. in: Herbert Schambeck u.a. [Hg.], Dokumente [Fn. 97], Nr. 101, S. 433 [435]). Hierzu auch *Merten*, Siegermacht und Selbstbestimmungsrecht der Völker, ZÖR 75, S. 317 ff.

34 Vgl. *Anselm Doering-Manteuffel*, Die deutsche Frage und das europäische Staatensystem 1815–1871, 1993, S. 51; in diesem Zusammenhang auch *Markus Völkel*, Geschichte

### 3. Destruction de la Prusse

Preußens Hinrichtung nach dem Zusammenbruch des Nationalsozialismus als „a bearer of militarism and reaction in Germany“ durch das Gesetz des Alliierten Kontrollrats<sup>35</sup> spiegelt wörtlich die Kurzsichtigkeit stalinistisch-kommunistischer Geschichtsbetrachtung und Parteiagitiation wider<sup>36</sup>. Zugleich wird knapp zweihundert Jahre später das Kriegsziel von 1756, die „destruction totale de la Prusse“<sup>37</sup>, verwirklicht, wodurch beide europäischen Mittelmächte, die Frankreichs Hegemoniestreben drei Jahrhunderte lang im Interesse eines *aequilibrium Europaeum* entgegengewirkt hatten, innerhalb von drei Jahrzehnten liquidiert sind. Infolge des Machtvakuum und dessen Sogwirkung prallten die neuen Machtblöcke nun unmittelbar an der Elbe aufeinander, und zog sich ein Eiserner Vorhang durch das Deutsche und das ehemalige Habsburger Reich. Damit erfüllt sich die Prophezeiung *Bismarcks*, „dass, wenn Preußens Kraft einmal gebrochen wäre, Deutschland an der Politik der europäischen Nationen nur noch passiv beteiligt bleiben würde“ und der Deutsche Bund „Deutschland vor dem Schicksal Polens nicht schützen werde“<sup>38</sup>.

## IV. Staatsteilung als Staatensicherheit

### 1. Frankreich als Besatzungsmacht

Das nach 1945 übriggebliebene Rumpf-Deutschland weist nicht nur territorial Züge des Deutschen Rheinbunds auf, so dass als Ironie der Geschichte das „Dritte Reich“ zu jenem „dritten Deutschland“<sup>39</sup> führt, wie es nach

---

als Vergeltung. Zur Grundlegung des Revanchegedankens in der deutsch-französischen Historikerdiskussion von 1870/71, HZ 257, 1993, S. 63 ff.

35 Gesetz Nr. 46 v. 25.2.1947 (Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland, S. 262).

36 Das Marx-Engels-Lenin-Institut in Moskau hatte 1942 in russischer Sprache eine Broschüre „Marx und Engels über das reaktionäre Preußentum“ veröffentlicht, die 1947 in Moskau in deutscher Sprache erschien. Das Kapitel der S. 69 ff. trägt die Überschrift „Das Preußentum als Verkörperung der Reaktion und des Militarismus“.

37 Hierzu *Johannes Kunisch*, Das Mirakel des Hauses Brandenburg, 1978, S. 22 f.; *ders.*, Friedrich der Große als Feldherr, in: *ders.*, Fürst – Gesellschaft – Krieg, 1992, S. 83 (90).

38 Erlass an die Missionen bei den deutschen Höfen v. 24.3.1866, in: *Otto von Bismarck*, Werke in Auswahl, hg. von G. A. Rein u.a., Bd. III, 1965, Nr. 479, S. 668 (670).

39 Siehe *Thomas Nipperdey*, Deutsche Geschichte 1800–1866, 1984, S. 18.

der Zerschlagung des Heiligen Römischen Reichs neben Preußen und Österreich bestanden hatte. Wieder ist es Frankreich, das sich- als Besatzungsmacht infolge Entgegenkommens der Siegermächte- sogar gegen eine Vereinigung dieser Reste sträubt, weshalb es ein „Trizonesien“ nur in der Karnevalsromantik, nicht aber in der Realität gegeben hat. Obwohl die drei Siegermächte auf der Potsdamer Drei-Mächte-Konferenz vom Juli/August 1945 von der Fortexistenz des Deutschen Reiches ausgehen, Deutschland als wirtschaftliche Einheit behandeln und zentrale deutsche Verwaltungsabteilungen schaffen wollen<sup>40</sup>, verweigert das später hinzugekommene Frankreich die Mitwirkung. Da es keine Organe oberhalb der inzwischen gegründeten Länder in den einzelnen Zonen duldet, dürfen die Länderrepräsentanten der französischen Zone nicht an den regelmäßigen Treffen der Länderchefs der britischen und amerikanischen Zone teilnehmen, so dass in der Folgezeit nur eine bizonale Verwaltung entstehen kann<sup>41</sup>.

Isolierung, Dezentralisierung und Föderalisierung sind Maximen französischer Besatzungspolitik<sup>42</sup>, wobei die Milderung der überproportionalen Demontage als Prämie für „Reichs“feindlichkeit ausgelobt wird<sup>43</sup>. Erst durch den Druck des Kalten Krieges und infolge seiner Abhängigkeit von amerikanischer ERP-Hilfe<sup>44</sup> kann das wirtschaftlich zerrüttete Frankreich nach monatelangen Verhandlungen und mittels Zugeständnissen von seinem Sonderweg abgebracht werden<sup>45</sup>. Schließlich einigt man sich im Londoner Deutschland-Kommuniqué<sup>46</sup> darauf, „dem deutschen Volk Gelegenheit zu geben, die gemeinsame Grundlage für eine freie und demokratische Regierungsform zu schaffen“. Die Franzosen, von allen Besatzungsmächten

---

40 Hierzu *Rudolf Morsey*, Die Bundesrepublik Deutschland, 5. Aufl., 2007, S. 13.

41 Vgl. *Morsey* aaO., S. 12 f.; *Adolf M. Birke*, Nation ohne Haus, Deutschland 1945 bis 1961, 1989, S. 64 f.

42 Vgl. *Edgar Wolfrum*, Das Bild der „düsteren Franzosenzeit“, in: Stefan Martens (Hg.), V. „Erbfeind“ zum „Erneuerer“, 1993, S. 87 ff. (97); auch *Paul Feuchte*, Verfassungsgeschichte von Baden-Württemberg, 1983, S. 105 f.

43 S. *Edgar Wolfrum*, Französische Besatzungspolitik und deutsche Sozialdemokratie, 1991, S. 248.

44 Vgl. *Gérard Bossuat*, La France, l'aide américaine et la construction européenne 1944–1954, 1992, Bd. I, S. 134 ff., 174 f.; Bd. II, S. 653 ff., insbes. S. 899 ff.; auch *John Gimbel*, The origins of the Marshallplan, 1976, passim, insbes. S. 226 ff., 250 ff., 275 ff.

45 Vgl. auch *Hans-Peter Schwarz*, Vom Reich zur Bundesrepublik. Deutschland im Widerstreit der außenpolitischen Konzeptionen in den Jahren der Besatzungsherrschaft 1945–1949, 2. Aufl., 1980, S. 191 f.; *Michael Feldkamp*, Adenauer, die Alliierten und das Grundgesetz, 2023.

46 V. 7.6.1948, auszugsweise abgedr. in: E.R. Huber (Hg.), Quellen zum Staatsrecht der Neuzeit, Bd. II, 1951, S. 196 f.

am ehesten an der Zerstückelung Deutschlands interessiert<sup>47</sup>, erreichen am Ende „wenigstens eine Zweiteilung Deutschlands“<sup>48</sup> und des deutschen Volkes. Denn sowohl im Grundgesetz als auch in der Verfassung der DDR gibt sich jeweils das „Deutsche Volk“ eine Verfassung<sup>49</sup>.

## 2. Wiedervereinigung als Änderung des Status quo

Die DDR ist für Frankreich ein Garant der Stabilität in Europa. Folgerichtig besucht der französische Premierminister *Fabius* 1985 als erster Regierungschef einer früheren Besatzungsmacht Ost-Berlin, und 1988, ein Jahr vor dem Zusammenbruch der DDR, wird deren Repräsentant *Honecker* in Paris erstmals von einem Westalliierten empfangen. Noch knapp einen Monat nach dem Fall der Mauer ist bei einem Treffen zwischen *Mitterrand* und *Gorbatschow* am 6. Dezember 1989 in Kiew die Existenz zweier deutscher Staaten Realität und die deutsche Frage noch nicht aktuell<sup>50</sup>.

Der französische Staatspräsident, dem *Helmut Kohl* später für die entscheidenden Wochen „eine Art Doppelspiel“ vorwirft<sup>51</sup>, betont wörtlich, man solle nicht anfangen, „die Frage nach den Grenzen zu stellen, sondern mehr daran denken, die Europäische Gemeinschaft zu stärken“<sup>52</sup>. Sein Biograph meint, *Mitterrand* habe „hinter Kohls Rücken offenbar den Beistand der Sowjetunion für den Versuch, den Vereinigungsprozess zu blockieren“, gesucht<sup>53</sup>. Aber *Gorbatschow* neigt nicht zu einer Sonderbeziehung mit Frankreich, um „ein Großdeutschland auszubalancieren“<sup>54</sup>. Auf der Sitzung des Europäischen Rats am 8. Dezember 1989 in Straßburg verschärft *Mitterrand* seine Position von Kiew mit der Forderung, die Stärkung der Gemeinschaft gebühre Vorrang vor der deutschen Einheit<sup>55</sup>.

---

47 Ähnlich *Adolf M. Birke* aaO., S. 181; s. dort auch S. 57 und S. 20.

48 *H.-P. Schwarz* aaO., S. LX.

49 Vgl. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland i.d.F. v. 23.5.1949 und i.d.F. von Art. 4 Nr. 1 EV; Verf. der DDR v. 7.10.1949 i.d.F. v. 12.9.1960, abgedr. in: Ingo von Münch (Hg.), *Dokumente des geteilten Deutschland*, 1961, S. 301.

50 Hierzu auch *Heinrich Bortfeldt*, *Washington – Bonn – Berlin*, 1993, S. 108.

51 *Helmut Kohl*, *Vom Mauerfall zur Wiedervereinigung*, 2014, S. 78.

52 FAZ v. 8.12.1989, Nr. 285, S. 1. Zu den Zweifeln der Bundesregierung an der Haltung *Mitterrands* vgl. *Horst Teltschik*, 329 Tage, *Innenansichten der Einigung*, 1991, S. 71.

53 *Franz-Olivier Giesbert*, *François Mitterrand*, 1997, S. 497.

54 *Bortfeldt* (Fn. 50), S. 108.

55 Conseil européen de Strasbourg, *Conférence de presse*, 9.12.1989 (4/4); hierzu auch *Karl-Heinz Bender*, *Mitterrand und die Deutschen*, 1995, S. 76.